

MOTION von Bruno Grossmann (SVP, Wallisellen) und Martin Mossdorf (FDP, Bülach)

betreffend Sonderbauvorschriften für die Flughafenregion, Neuordnung der Siedlungsstruktur

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Planungs- und Baugesetzgebung dahingehend anzupassen, dass die bauliche Entwicklung in den Gemeinden der Flughafenregion in Zukunft gewährleistet und verbessert wird. Dazu sind Sonderbauvorschriften zu erlassen, welche mehr Flexibilität in der Siedlungs- und Nutzungsstruktur und Entwicklung in den Flughafengemeinden ermöglichen. Für unerschlossene und teilerschlossene unüberbaute Bauzonengebiete sowie für neue Bauzonengebiete, sind im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans in Koordination mit dem SIL und den An- und Abflugverfahren wieder rechtmässige Verhältnisse zu schaffen.

Bruno Grossmann
Martin Mossdorf

Begründung:

Die Weiterentwicklung der Flughafenregion als wichtiger Wohn- und Werkplatz im Kanton Zürich ist gefährdet. Mit der bestehenden Gesetzgebung sind weite Siedlungsgebiete unabhängig von An- und Abflugverfahren nicht mehr bebaubar und entwicklungsfähig. Dies, obwohl eine Vielzahl der Siedlungsgebiete durch Verkehrsinfrastrukturen vorzüglich erschlossen und die Nachfrage nach Wohnraum gross ist. In der kantonalen Richtplanung und der nachfolgenden Nutzungsplanung sowie in der Planungs- und Baugesetzgebung ist der Sonderfall «Bauen in fluglärmbelasteten Gebieten» nicht geregelt. Die Sonderinfrastruktur Flughafen verlangt nach individuellen Sonderbauvorschriften, welche eine massvolle Entwicklung und damit die Rechtssicherheit in den betroffenen Gemeinden sowie für Industrie und Gewerbe gewährleisten. Die anstehende Revision des PBG ermöglicht, die gesetzlichen Grundlagen für Sonderbauvorschriften zu schaffen.

Ebenso bietet die Revision des kantonalen Richtplans die Möglichkeit, wieder Rechtssicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten für die Flughafengemeinden zu gewährleisten.

Eine grundsätzliche Regelung über die raumplanerische Entwicklung der Flughafenregion ist dringend notwendig. Der Zeitpunkt ist in Anbetracht der Revision des Richtplans, des SIL und des PBG sowie der anstehenden Regelung der An- und Abflugverfahren sehr geeignet.